

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 96 - 320

[C - 984]

16 JANUARI 1996. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 5 augustus 1992 op het politieambt

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gezien het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de wet van 5 augustus 1992 op het politieambt opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat van Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit in bijlage gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 5 augustus 1992 op het politieambt.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 16 januari 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 96 - 320

[C - 984]

16 JANVIER 1996. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 5 août 1992 sur la fonction de police

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1er, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Considérant le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 5 août 1992 sur la fonction de police établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte figurant en annexe du présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 5 août 1992 sur la fonction de police.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 16 janvier 1996.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Annexe - Bijlage

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES UND MINISTERIUM DER JUSTIZ

5. AUGUST 1992 — Gesetz über das Polizeiamt

BALDUIN, König der Belgien,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Polizeidienste erfüllen ihre Aufträge unter der Aufsicht und der Verantwortung der zu diesem Zweck durch das Gesetz beziehungsweise aufgrund des Gesetzes bestimmten Behörden.

Polizeidienste achten bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge auf die Einhaltung der individuellen Freiheiten und Rechte und tragen zu deren Schutz sowie zur demokratischen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Zur Erfüllung ihrer Aufträge benutzen sie Zwangsmittel nur unter den durch das Gesetz vorgesehenen Bedingungen.

Art 2 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die Gendarmerie, die Gemeindepolizei und die Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft, die allgemeine Polizeidienste sind.

Es findet ebenfalls Anwendung auf die Eisenbahnpolizei, die Schifffahrtspolizei und die Luftfahrtspolizei, die besondere Polizeidienste sind.

Diese Polizeidienste gehören zur öffentlichen Macht.

Art 3 - Im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist:

1. eine polizeiliche Maßnahme: jede juristische oder materielle vollziehbare verwaltungs- oder gerichtspolizeiliche Handlung, die für die Bürger eine Anweisung, eine Verpflichtung oder ein Verbot enthält,

2. die Polizeibehörde: die Behörde, die durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes bestimmt worden ist, um juristische polizeiliche Maßnahmen zu ergreifen und polizeiliche Maßnahmen zu vollziehen oder sie von den Polizeidiensten vollziehen zu lassen,

3. ein Polizeibeamter: ein Mitglied eines Polizeidienstes, das durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes ermächtigt worden ist, bestimmte polizeiliche Maßnahmen zu ergreifen oder zu vollziehen und verwaltungs- oder gerichtspolizeiliche Handlungen vorzunehmen,

4. ein Gerichtspolizeibediener: ein Polizeibeamter, der durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes mit gerichtspolizeilichen Aufträgen betraut worden ist, ohne Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs oder des Militärauditors, oder Gerichtspolizeioffizier zu sein,

5. ein Verwaltungspolizeibediener: ein Polizeibeamter, der durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes mit verwaltungspolizeilichen Aufträgen betraut worden ist, ohne Verwaltungspolizeioffizier zu sein.

Art 4 - Verwaltungspolizeioffiziere sind:

- Provinzgouverneure,
- Bezirkskommissare,
- Bürgermeister,
- Polizeihauptkommissare, Polizeikommissare und beigeordnete Polizeikommissare, Hauptfeldhüter und Einzel-feldhüter,
- Gendarmerieoffiziere und Brigadekommandanten der Gendarmerie,
- Schifffahrtshauptkommissare und Schifffahrtskommissare,
- Chefinspektoren und Inspektoren der Luftfahrtpolizei,
- Chefinspektoren, Polizeichefs und Aufsichtsunterkommissare der Eisenbahnpolizei.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß kann der König Polizeibeamten, die Gerichtspolizeioffiziere, Hilfsbeamte des Prokurators des Königs, sind und die Leitung der von ihm bestimmten Einsatzbereitschaftsdienste versehen, während der Ausübung dieses Amtes die Eigenschaft eines Verwaltungspolizeioffiziers verleihen.

KAPITEL II — Aufsicht über die Polizeidienste und Leitung dieser Dienste

Art 5 - Für die Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge unterstehen Polizeidienste den Verwaltungsbehörden, von denen sie laut Gesetz abhängen.

Unbeschadet der den Appellationshöfen, den Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen, dem Generalauditor beim Militärgerichtshof, den Prokuratoren des Königs, den Militärauditor und den Arbeitsauditor eigenen Befugnisse stehen Polizeidienste für die Ausführung der gerichtspolizeilichen Aufträge unter der Aufsicht des Ministers der Justiz, der ihnen die zur Erfüllung dieser Aufträge notwendigen allgemeinen Richtlinien erteilen kann. Die allgemeinen Richtlinien des Ministers der Justiz werden den Bürgermeistern zur Information mitgeteilt, wenn sie einen direkten Einfluß auf die Organisation der Gemeindepolizei haben.

Art 6 - Polizeidienste üben ihre Aufträge gemäß den Befehlen, Anweisungen und Anforderungen der zuständigen Behörden aus, unbeschadet der Befugnisse und Verpflichtungen, die für bestimmte Polizeibeamte aus ihrer Eigenschaft als Gerichtspolizeioffiziere, Hilfsbeamte des Prokurators des Königs oder des Militärauditors, hervorgehen.

Zur Ausführung der an Polizeidienste gerichteten Anforderungen präzisieren die zuständigen Behörden, ohne sich in die Organisation des Dienstes einzumischen, den Gegenstand der Anforderung und können sie Empfehlungen und genaue Anweisungen geben über die einzusetzenden Mittel und die zu benutzenden Kräfte.

Wenn es unmöglich ist, diesen Empfehlungen und Anweisungen Folge zu leisten, weil dadurch die Ausführung anderer Polizeiaufträge beeinträchtigen würde, wird die anfordernde Behörde so schnell wie möglich darüber informiert. Die Polizeidienste werden durch diese Bestimmung nicht von der Verpflichtung befreit, den Anforderungen nachzukommen.

Art 7 - In den Fällen, wo Polizeidienste aufgrund des Gesetzes aus eigener Initiative handeln können, bleiben sie gemäß dem Gesetz den zuständigen Behörden untergeordnet.

Art 8 - Polizeibeamte stehen bei der Ausführung ihrer Aufträge unter der ausschließlichen Leitung der Vorgesetzten des Polizeidienstes, dem sie angehören, soweit es keine ausdrücklichen Vereinbarungen mit anderen Polizeidiensten gibt.

KAPITEL III — Koordinierung der Polizeipolitik und der Verwaltung der Polizeidienste

Art 9 - Unter Beachtung der Vorrechte der zuständigen Behörden sind der Minister der Justiz und der Minister des Innern damit beauftragt, die allgemeine Polizeipolitik sowie die Verwaltung der Gendarmerie, der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft und der Gemeindepolizei zu koordinieren.

Art 10 - § 1 - In jedem Gerichtsbezirk organisieren die Bürgermeister und der Prokurator des Königs eine systematische Beratung mit den Leitern der Gendarmerie, der Gemeindepolizei und der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft oder mit ihren Vertretern zur Optimierung der Koordinierung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufgaben sowie der Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten.

Die bei der Beratung eingegangenen Verpflichtungen werden zu Protokoll genommen.

§ 2 - Eine ähnliche Beratung wird in jeder Provinz organisiert. Der Abschluß von Protokollen und die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen betreffen insbesondere die auf Ebene der Provinz geführte Polizeipolitik und deren Verwirklichung.

Die bei einer Beratung auf Ebene der Provinz abgegebenen Stellungnahmen und Empfehlungen werden den in den Bezirken konstituierten Beratungsorganen und den nationalen Behörden zur Information übermittelt.

§ 3 - Auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz bestimmt der König die allgemeinen Modalitäten der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Beratung.

§ 4 - Auf Initiative der zuständigen Behörden wird ebenfalls eine vorherige Beratung organisiert für die Fälle, in denen allgemeine Polizeidienste ihre verwaltungspolizeilichen Aufträge auf Bahngeländen, in Bahnhöfen und in deren Nebengebäuden, wo die Eisenbahnpolizei zuständig ist, in Häfen, auf See und auf Wasserwegen, wo die Schifffahrtspolizei zuständig ist, und auf Flughäfen, wo die Luftfahrtpolizei zuständig ist, erfüllen.

Art 11 - Der König bestimmt die Fälle, in denen der Minister des Innern für den besonderen Schutz von Personen und von beweglichen oder unbeweglichen Gütern sorgt.

Er legt die Modalitäten dieses Schutzes fest.

Art 12 - Wenn anlässlich eines selben Ereignisses Maßnahmen der allgemeinen Verwaltungspolizei und Maßnahmen der besonderen Verwaltungspolizei getroffen werden müssen, werden die Beschlüsse, Befehle und Anforderungen der Behörden der allgemeinen Verwaltungspolizei vorrangig ausgeführt.

Art 13 - Verwaltungs- oder gerichtspolizeiliche Maßnahmen werden unbeschadet der für den Schutz der Personen unentbehrlichen Maßnahmen getroffen.

KAPITEL IV — Aufträge der Polizeidienste

Abschnitt I — Aufträge der Polizeidienste und Ausführung dieser Aufträge

Unterabschnitt I — Spezifische Aufträge der Polizeidienste

Art 14 - Die Gendarmerie und die Gemeindepolizei sorgen bei der Erfüllung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der Beachtung der Polizeigesetze und -verordnungen, der Vorbeugung von Straftaten und des Schutzes von Personen und Gütern.

Sie leisten auch allen Personen, die in Gefahr sind, Beistand.

Zu diesem Zweck üben sie eine allgemeine Aufsicht und Kontrollen an den Orten aus, zu denen sie dem Gesetz entsprechend Zugang haben, übermitteln sie den zuständigen Behörden den Bericht über ihre Aufträge und die Auskünfte, die sie anlässlich dieser Aufträge eingeholt haben, vollziehen sie verwaltungspolizeiliche Maßnahmen, treffen sie materielle verwaltungspolizeiliche Maßnahmen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und unterhalten sie Kontakte miteinander, mit den zuständigen Verwaltungen sowie mit den anderen Polizeidiensten.

Wenn die Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge Informationen erhält, die für die Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge von Bedeutung sind, setzt sie die zuständigen Behörden der Verwaltungspolizei davon in Kenntnis.

Art 15 - Die Gendarmerie, die Gemeindepolizei und die Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft sind bei der Erfüllung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge damit betraut:

1. in der durch das Gesetz bestimmten Weise und Form Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu ermitteln, die Beweise dafür zu sammeln, sie den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen, ihre Täter zu fassen, festzunehmen und sie der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen,

2. Personen, deren Festnahme durch das Gesetz vorgesehen ist, zu suchen, zu fassen, festzunehmen und sie der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen,

3. Gegenstände, deren Beschlagnahme vorgeschrieben ist, zu suchen, zu beschlagnahmen und sie der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen,

4. den zuständigen Behörden den Bericht über ihre Aufträge sowie die anlässlich dieser Aufträge eingeholten Auskünfte zu übermitteln.

Art 16 - Die Gendarmerie und die Gemeindepolizei fungieren als Straßenverkehrspolizei. Sie halten zu jeder Zeit den Verkehr frei.

Diese Aufgabe obliegt der Gemeindepolizei insbesondere in den geschlossenen Ortschaften und der Gendarmerie insbesondere außerhalb dieser Ortschaften und auf den Autobahnen.

Art 17 - Bei Kalamitäten, Katastrophen oder Unglücksfällen im Sinne der Rechtsvorschriften über den Zivilschutz begeben sich die Gendarmerie, die Gemeindepolizei und die für den betroffenen Ort zuständigen besonderen Polizeidienste an Ort und Stelle und benachrichtigen die zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Bis zum Eingreifen dieser Behörden treffen sie in gemeinsamem Einvernehmen alle Maßnahmen, um die gefährdeten Personen zu retten, die Evakuierung der Personen und der Güter zu schützen und Plünderungen zu verhindern.

Zu diesem Zweck können sie die Mitarbeit der Bevölkerung anfordern, die dann der Anforderung Folge leisten und gegebenenfalls die nötigen Mittel verschaffen muß.

Sie verlassen den Ort einer Kalamität, einer Katastrophe beziehungsweise eines Unglücksfalls erst, nachdem sie einen Verwaltungspolizeioffizier davon verständigt haben und sich vergewissert haben, daß ihre Anwesenheit nicht mehr nötig ist, um verwaltungs- und gerichtspolizeiliche Aufträge zu erfüllen.

Art 18 - Die Gendarmerie und die Gemeindepolizei überwachen Geisteskranke, die ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ernsthaft in Gefahr bringen oder eine ernsthafte Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit anderer darstellen. Sie verhindern ihr Umherirren, fassen sie und setzen den Prokurator des Königs sofort davon in Kenntnis.

Die Polizeidienste fassen diejenigen, die laut einer bei ihnen eingegangenen Meldung aus einer psychiatrischen Abteilung entflohen sind, in der sie dem Gesetz entsprechend zur Beobachtung aufgenommen waren oder festgehalten wurden, und halten sie den zuständigen Behörden zur Verfügung.

Art 19 - Die Gendarmerie und die Gemeindepolizei überwachen Internierte, die laut einer bei ihnen eingegangenen Meldung aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Gesellschaftsschutzkommission beurlaubt worden sind oder auf Probe freigelassen wurden.

Die Polizeidienste fassen flüchtige Internierte, setzen den Prokurator des Königs sofort davon in Kenntnis und richten sich nach seinen Anweisungen.

Art 20 - Die Gendarmerie und die Gemeindepolizei überwachen Verurteilte, die bedingt entlassen wurden, sowie Beschuldigte, die gemäß dem Gesetz über die Untersuchungshaft auf freiem Fuß gelassen oder auf freiem Fuß gesetzt worden sind.

Die Polizeidienste fassen flüchtige Verurteilte und Häftlinge und stellen sie den zuständigen Behörden zur Verfügung.

Art 21 - Die Gendarmerie, die Gemeindepolizei und die Schiffahrtspolizei sorgen für die Beachtung der Gesetzesbestimmungen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Die Polizeidienste fassen Ausländer, die nicht im Besitz der durch die Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verlangten Ausweispapiere beziehungsweise Dokumente sind, und treffen ihnen gegenüber die durch das Gesetz oder von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen.

Art 22 - Die Gendarmerie und die Gemeindepolizei verweilen in der Nähe größerer Menschenansammlungen und ergreifen geeignete Maßnahmen, damit sie friedlich verlaufen.

Die Gendarmerie und die Gemeindepolizei sind beauftragt mit der Zerstreuung:

1. aller bewaffneten Aufläufe,

2. der Aufläufe, die mit Verbrechen und Vergehen gegen Personen und Güter oder mit Verstößen gegen das Gesetz vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen einhergehen,

3. der Aufläufe, bei denen zu erkennen ist, daß sie im Hinblick auf Verwüstung, Mord oder Plünderung oder im Hinblick auf einen Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit oder das Leben von Personen gebildet worden sind beziehungsweise sich zu diesem Zweck bilden,

4. der Aufläufe, die sich der Durchführung des Gesetzes, einer Polizeiverordnung, einer polizeilichen Maßnahme, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Zwangsmaßnahme widersetzen.

Wenn die Gendarmerie aufgrund des Artikels 16 oder des vorliegenden Artikels von Amts wegen Aufläufe auseinandertreibt oder in der Nähe einer großen Menschenansammlung verweilt, setzt sie den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde oder den Korpschef der betreffenden Gemeindepolizei vorher oder, wenn dies nicht möglich ist, so schnell wie möglich davon in Kenntnis und bleibt bei solchen Einsätzen ständig mit ihnen in Kontakt.

Art 23 - § 1 - Wenn keine besondere Anforderung von Seiten der Gerichtsbehörden vorliegt, sorgen die Polizeidienste im Hinblick auf die Ausführung der gerichtspolizeilichen Aufträge, mit denen sie betraut sind, für die Herausnahme der Häftlinge aus der Haftanstalt.

§ 2 - Die Polizeidienste sorgen für die Bewachung der gemäß Artikel 15 Nr. 1 und 2 festgenommenen Personen und führen sie zum Prokurator des Königs, Militärauditor oder zuständigen Untersuchungsrichter oder zur angelegenen Untersuchungshaftanstalt.

Sie bringen die in Ausführung eines Urteils oder eines Entscheids festgenommenen Personen zu der nächstgelegenen Strafanstalt.

§ 3 - Die Gemeindepolizei führt die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Aufträge innerhalb der Grenzen des Gerichtsbezirks aus.

§ 4 - Die Gendarmerie sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gerichtshöfen und Gerichten und für die Bewachung der Häftlinge bei ihrem Erscheinen vor den Gerichtsbehörden.

Sie sorgt für den Schutz bei der Überführung von Häftlingen von einer Strafanstalt in eine andere und, auf Anforderung der Gerichtsbehörden oder der Verwaltung der Strafanstalten, für den Schutz bei der Herausnahme von Häftlingen aus einer Strafanstalt zur Überführung an einen anderen Ort.

§ 5 - Die Gendarmerie sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit in Gefängnissen bei Aufruhr oder bei Unruhen, die die öffentliche Ordnung ernsthaft in Gefahr bringen können, wenn sie vom Generaldirektor der Strafanstalten oder von seinem Vertreter zu diesem Zweck angefordert wurde, weil die Mittel und das Personal der Verwaltung der Strafanstalten sich als unzureichend erweisen.

Art 24 - Die Gendarmerie und die Gemeindepolizei treffen gefährlichen oder ausgesetzten Tieren gegenüber alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, um ihrem Umherirren ein Ende zu setzen.

Art 25 - Polizeibeamte der Gendarmerie, der Gemeindepolizei und der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft können nicht mit Verwaltungsaufträgen betraut werden, die ihnen nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes übertragen worden sind.

In Abweichung von Absatz 1 können den vorerwähnten Beamten Verwaltungsaufträge erteilt werden, für deren Ausführung Polizeibefugnisse erforderlich sind und deren Liste der Minister des Innern und der Minister der Justiz in gemeinsamem Einvernehmen bestimmen.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten können Gendarmerie und Gemeindepolizei den Auftrag erhalten, für eine protokollarische Anwesenheit und für die Begleitung der Behörden und der konstituierten Körperschaften zu sorgen.

Unterabschnitt II - Form, in der die Aufträge erfüllt werden, und Bedingungen, unter denen sie ausgeführt werden

Art 26 - Die Gendarmerie und die Gemeindepolizei können Orte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und verlassene unbewegliche Güter jederzeit betreten, um für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und für die Beachtung der Polizeigesetze und -verordnungen zu sorgen.

Polizeibeamte können diese Orte jederzeit betreten, um gerichtspolizeiliche Aufträge auszuführen.

Unter Beachtung der Unverletzlichkeit der Wohnung können sie Hotels und andere Beherbergungsstätten besichtigen. Sie können sich von den Eigentümern, Inhabern oder Angestellten dieser Einrichtungen die Meldescheine der Reisenden vorzeigen lassen.

Art 27 - Bei der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge können Polizeibeamte der Gendarmerie, der Gemeindepolizei und der besonderen Polizeidienste, falls eine ernsthafte und drohende Gefahr einer Kalamität, einer Katastrophe oder eines Unglücksfalls besteht oder wenn das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Personen ernsthaft gefährdet sind, sowohl nachts wie auch tags Gebäude, deren Nebengebäude sowie Transportmittel in jedem der folgenden Fälle durchsuchen:

1. auf Antrag der Person, die das effektive Nutzungsrecht an einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Ort hat, oder mit der Zustimmung dieser Person,

2. wenn die ihnen an diesem Ort gemeldete Gefahr nicht anders abgewendet werden kann und die in Nr. 1 erwähnte Person nicht zweckmäßig kontaktiert werden kann.

Bei der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge können Polizeibeamte der Gendarmerie und der Gemeindepolizei bei einer ernsthaften und drohenden Gefahr ebenfalls unbebaute Bereiche durchsuchen.

Durchsuchungen im Sinne dieses Artikels dürfen nur vorgenommen werden, um Personen zu suchen, die einer Gefahr ausgesetzt sind, oder um die Ursache der Gefahr zu entdecken und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

Die Evakuierung dieser Gebäude beziehungsweise Bereiche und ihrer unmittelbaren Umgebung kann in den gleichen Fällen von einem Verwaltungspolizeioffizier angeordnet werden.

In diesen verschiedenen Fällen sind der zuständige Bürgermeister und je nach Umständen und soweit möglich auch die Person, die das effektive Nutzungsrecht an dem durchsuchten Gebäude, Transportmittel oder Bereich beziehungsweise an dem evakuierten Gebäude oder Bereich besitzt, so schnell wie möglich zu verständigen.

Art 28 - § 1 - Polizeibeamte können bei der Erfüllung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge und um sich zu vergewissern, daß eine Person weder eine Waffe noch einen Gegenstand trägt, der für die öffentliche Ordnung gefährlich ist, in folgenden Fällen eine Sicherheitsdurchsuchung vornehmen:

1. wenn der Polizeibeamte aufgrund des Verhaltens dieser Person, aufgrund materieller Indizien oder aufgrund der Umstände vernünftige Gründe zur Annahme hat, daß die Person, deren Identität in den Fällen und unter den Bedingungen, die in Artikel 34 vorgesehen sind, kontrolliert wird, eine Waffe oder einen Gegenstand trägt, durch den die öffentliche Ordnung gefährdet ist,

2. wenn eine Person Gegenstand einer administrativen oder gerichtlichen Festnahme ist,
3. wenn Personen an einer öffentlichen Zusammenkunft teilnehmen, die eine reelle Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellt,
4. wenn Personen Orte betreten, an denen die öffentliche Ordnung bedroht ist.

Die Sicherheitsdurchsuchung erfolgt durch Abtasten des Körpers und der Kleider der durchsuchten Person und durch Kontrolle ihres Gepäcks. Sie darf nicht länger als die dazu nötige Zeit dauern, und die Person darf nicht länger als eine Stunde zu diesem Zweck festgehalten werden.

In den in den Nummern 3 und 4 erwähnten Fällen wird die Durchsuchung auf Befehl und unter der Verantwortung eines Verwaltungspolizeioffiziers durchgeführt; sie wird von einem Polizeibeamten vorgenommen, der das gleiche Geschlecht wie die durchsuchte Person haben muß.

§ 2 - Polizeibeamte können bei der Erfüllung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge eine gerichtliche Durchsuchung der Personen vornehmen, die Gegenstand einer gerichtlichen Festnahme sind, und der Personen, für die es Indizien gibt, daß sie Beweisstücke oder Beweismaterial für ein Verbrechen oder ein Vergehen bei sich tragen.

Die gerichtliche Durchsuchung darf nicht länger als die dazu nötige Zeit dauern, und die Person darf zu diesem Zweck nicht länger als sechs Stunden festgehalten werden.

Die gerichtliche Durchsuchung wird nach den Anweisungen und unter der Verantwortung eines Gerichtspolizeioffiziers durchgeführt.

§ 3 - Polizeibeamte können Personen, die in eine Zelle eingeschlossen werden, vorher körperlich durchsuchen.

Diese Durchsuchung soll Gewisheit darüber geben, daß die Person weder Gegenstände noch Stoffe besitzt, die für sie oder für andere gefährlich sind oder die eine Flucht erleichtern könnten, und sie darf nicht länger als die dazu nötige Zeit dauern. Sie wird nach den Anweisungen und je nach Fall unter der Verantwortung eines Verwaltungs- oder Gerichtspolizeioffiziers von einem Polizeibeamten oder von einer anderen Person vorgenommen, die das gleiche Geschlecht wie die durchsuchte Person haben muß.

§ 4 - Im Hinblick auf die Sicherheit des internationalen Transports kann die Verwaltungsbehörde der besonderen Polizeidienste im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sicherheitsdurchsuchungen vorschreiben, die unter den Umständen und nach den Modalitäten auszuführen sind, die sie bestimmt.

Art 29 - Polizeibeamte können ein fahrendes oder parkendes Fahrzeug oder anderes Transportmittel auf öffentlicher Straße oder an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, durchsuchen, wenn das Verhalten des Fahrers oder der Insassen, materielle Indizien oder zeitliche oder örtliche Umstände ihnen vernünftige Gründe zur Annahme geben, daß das Fahrzeug beziehungsweise das Transportmittel dazu gedient hat, dient oder dienen könnte:

1. eine Straftat zu begehen,
2. gesuchten Personen oder Personen, die einer Identitätskontrolle entgehen möchten, Unterschlupf zu bieten oder sie zu befördern,
3. einen für die öffentliche Ordnung gefährlichen Gegenstand, Beweisstücke oder Beweismaterial für eine Straftat unterzubringen oder zu transportieren.

Dies gilt auch, wenn der Fahrer sich weigert, das Fahrzeug auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz kontrollieren zu lassen.

Die Durchsuchung eines Fahrzeugs darf nicht länger dauern, als es die Umstände, die sie rechtfertigen, erfordern. Das Fahrzeug darf für die Durchsuchung, die im Rahmen der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge erfolgt, nicht länger als eine Stunde zurückgehalten werden.

Die Durchsuchung eines Fahrzeugs, das permanent als Wohnung eingerichtet ist und zum Zeitpunkt der Durchsuchung effektiv als Wohnung benutzt wird, wird einer Haussuchung gleichgestellt.

Art 30 - Ein Verwaltungspolizeibeamter kann dem Eigentümer, Besitzer beziehungsweise Inhaber von Gegenständen und Tieren, die eine Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Personen und die Sicherheit der Güter darstellen, die freie Verfügung darüber an den der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe entziehen, solange dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe erforderlich ist. Diese administrative Beschlagnahme erfolgt nach den Anweisungen und unter der Verantwortung eines Verwaltungspolizeioffiziers.

Die durch administrative Maßnahme beschlagnahmten Gegenstände werden dem Inhaber, Besitzer oder Eigentümer sechs Monate zur Verfügung gehalten, außer wenn die öffentliche Sicherheit ihre sofortige Vernichtung zwingend erfordert.

Diese Vernichtung wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde beschlossen.

Der König bestimmt die Modalitäten, nach denen die beschlagnahmten Gegenstände aufbewahrt, zurückgegeben oder vernichtet werden.

Art 31 - Verwaltungspolizeibeamte können bei der Erfüllung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge und unbeschadet der in den Gesetzen über die besondere Polizei ausdrücklich vorgesehenen Befugnisse im Falle einer absoluten Notwendigkeit die administrative Festnahme folgender Personen vornehmen:

1. Personen, die sie an der Erfüllung ihrer Aufgabe, den Verkehr freizuhalten, hindern,
2. Personen, die die öffentliche Ruhe tatsächlich stören,
3. Personen, für die es aufgrund ihres Verhaltens, aufgrund materieller Indizien oder aufgrund der Umstände vernünftige Gründe zur Annahme gibt, daß sie Vorbereitungen treffen, um eine Straftat zu begehen, die die öffentliche Ruhe oder die öffentliche Sicherheit ernsthaft in Gefahr bringt, damit sie daran gehindert werden, eine solche Straftat zu begehen,
4. Personen, die eine Straftat begehen, die die öffentliche Ruhe oder die öffentliche Sicherheit ernsthaft in Gefahr bringt, damit dieser Straftat ein Ende gesetzt wird.

In den in Artikel 22 Absatz 2 vorgesehenen Fällen können Polizeibeamte die administrative Festnahme von Personen vornehmen, die die öffentliche Ruhe stören, und sie vom Ort des Auflaufs entfernen.

Die Freiheitsentziehung darf nie länger dauern als es die Umstände, die sie rechtfertigen, erfordern, und sie darf auf keinen Fall zwölf Stunden überschreiten.

Jede Person, die Gegenstand einer administrativen Festnahme ist, kann verlangen, daß eine Person, zu der sie Vertrauen hat, verständigt wird.

Art 32 - Wenn eine gerichtliche Festnahme im Sinne von Artikel 15 Nr. 1 und 2 mit einer administrativen Festnahme zusammenfällt, darf die Freiheitsentziehung nicht länger als vierundzwanzig Stunden dauern.

Art 33 - Ein Verwaltungspolizeibediensteter, der eine administrative Festnahme vornimmt, setzt den Verwaltungspolizeioffizier, dem er untersteht, so schnell wie möglich davon in Kenntnis.

Ein Verwaltungspolizeioffizier, der eine administrative Festnahme vornimmt oder aufrechterhält, läßt diese Festnahme registrieren und setzt den Bürgermeister oder gegebenenfalls die eigens dafür zuständige Polizeibehörde der Verwaltungspolizei so schnell wie möglich davon in Kenntnis.

In jedem Fall sind Uhrzeit und Dauer der administrativen Festnahme in einem Sonderregister zu vermerken, das eigens zu diesem Zweck geführt wird.

Dieses Register wird von der festgenommenen Person bei der Ankunft und bei der Entlassung unterzeichnet. Über die Weigerung beziehungsweise die Unmöglichkeit zu unterzeichnen wird ein Protokoll unter Angabe ihrer Gründe aufgestellt.

Art 34 - § 1 - Polizeibeamte kontrollieren die Identität jeder Person, der die Freiheit entzogen wurde oder die eine Straftat begangen hat.

Sie können ebenfalls die Identität einer Person kontrollieren, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens, aufgrund materieller Indizien oder zeitlicher und örtlicher Umstände vernünftige Gründe zur Annahme haben, daß sie gesucht wird, daß sie versucht hat, eine Straftat zu begehen, beziehungsweise sich darauf vorbereitet, eine Straftat zu begehen, oder daß sie die öffentliche Ordnung stören könnte oder gestört hat.

§ 2 - Verwaltungspolizeibeamte können nach den Anweisungen und unter der Verantwortung eines Verwaltungspolizeioffiziers ebenfalls die Identität einer Person kontrollieren, die einen Ort betreten möchte, der im Sinne von Artikel 28 § 1 Nr. 3 und 4 einer Bedrohung ausgesetzt ist.

§ 3 - Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung der Beachtung der Gesetzesbestimmungen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern können die Behörden der Verwaltungspolizei im Rahmen ihrer Befugnisse Identitätskontrollen vorschreiben, die von den Polizeidiensten unter den von diesen Behörden bestimmten Umständen vorzunehmen sind.

§ 4 - Die Ausweispapiere, die Polizeibeamten ausgehändigt werden, dürfen nur während der zur Überprüfung der Identität notwendigen Zeit behalten werden und müssen dem Betroffenen unmittelbar danach zurückgegeben werden.

Wenn die in den vorangehenden Paragraphen gemeinte Person sich weigert oder nicht imstande ist, sich auszuweisen, und auch, wenn ihre Identität zweifelhaft ist, kann sie so lange festgehalten werden, wie es zur Überprüfung ihrer Identität notwendig ist.

Ihr muß die Möglichkeit gegeben werden, ihre Identität in irgendeiner Weise nachzuweisen.

Der Betroffene darf auf keinen Fall länger als zwölf Stunden zu diesem Zweck festgehalten werden.

Wenn dem Betroffenen zur Überprüfung seiner Identität die Freiheit entzogen wird, gibt der Polizeibeamte, der die Überprüfung vornimmt, dies in dem in Artikel 33 Absatz 3 erwähnten Register an.

Art 35 - Verwaltungs- oder Gerichtspolizeibeamte dürfen festgenommene, in Haft genommene oder festgehaltene Personen nicht unnötig der öffentlichen Neugier aussetzen.

Sie dürfen diese Personen nicht ohne deren Einverständnis den Fragen von Journalisten oder von Drittpersonen, die nichts mit dem Fall zu tun haben, aussetzen beziehungsweise aussetzen lassen oder Bildaufnahmen von ihnen machen beziehungsweise machen lassen, die nicht zu ihrer Identifizierung oder zu anderen von der zuständigen Gerichtsbehörde bestimmten Zwecken dienen.

Sie dürfen die Identität der betreffenden Personen außer zur Benachrichtigung ihrer Verwandten nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Gerichtsbehörde bekanntgeben.

Art 36 - Die in den Artikeln 28, 29, 31, 32 und 34 erwähnten Fristen laufen ab dem Zeitpunkt, wo die betreffende Person infolge des Eingreifens einer Polizeibehörde oder eines Polizeibeamten nicht mehr die Freiheit hat, zu kommen und zu gehen.

Art 37 - Jeder Polizeibeamte kann bei der Erfüllung seiner verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge Gewalt anwenden, um ein rechtmäßiges Ziel zu verfolgen, das nicht anders erreicht werden kann, wobei er die damit verbundenen Risiken zu berücksichtigen hat.

Jegliche Gewaltanwendung muß berechtigt sein und im Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen.

Jeglicher Gewaltanwendung geht eine Warnung voraus, es sei denn, die Gewaltanwendung würde dadurch ineffizient.

Art 38 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 37 können Polizeibeamte nur in folgenden Fällen Gebrauch von Feuerwaffen gegen Personen machen:

1. bei Notwehr im Sinne der Artikel 416 und 417 des Strafgesetzbuches,

2. gegen bewaffnete Personen oder in Richtung von Fahrzeugen, in denen sich bewaffnete Personen befinden, im Falle eines Verbrechens oder bei einem auf frischer Tat entdeckten Vergehen im Sinne von Artikel 41 der Strafprozeßordnung, die mit Gewalt verübt worden sind, wenn berechtigterweise angenommen werden kann, daß diese Personen über eine schußbereite Waffe verfügen und diese gegen Personen gebrauchen werden,

3. wenn Polizeibeamte der Gemeindepolizei und der Gendarmerie im Falle einer absoluten Notwendigkeit Personen, Posten, den Transport gefährlicher Güter oder Orte, die ihrer Obhut anvertraut worden sind, nicht anders verteidigen können.

In solchen Fällen dürfen Feuerwaffen nur nach den Anweisungen und unter der Verantwortung eines Verwaltungspolizeioffiziers benutzt werden.

4. wenn Polizeibeamte der Gemeindepolizei, der Gendarmerie und der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft im Falle einer absoluten Notwendigkeit die im Rahmen der Durchführung einer gerichtspolizeilichen Aufgabe ihrer Obhut anvertrauten Personen nicht anders verteidigen können.

In diesem Fall dürfen Feuerwaffen nur nach den Anweisungen und unter der Verantwortung eines Gerichtspolizeioffiziers benutzt werden.

Der in den Nummern 2, 3 und 4 vorgesehene Waffengebrauch erfolgt erst nach einer Warnung mit lauter Stimme oder mit irgendeinem anderen verfügbaren Mittel, einschließlich eines Warnschusses, es sei denn, der Waffengebrauch würde dadurch ineffizient.

Art 39 - Polizeidienste können bei der Erfüllung der ihnen erteilten Aufträge Auskünfte einholen, Daten persönlicher Art bearbeiten und eine Dokumentation zusammenstellen, die insbesondere Ereignisse, Gruppierungen und Personen betrifft, die eine konkrete Bedeutung für die Ausführung ihrer verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge haben.

Die in der Dokumentation enthaltenen Auskünfte müssen in direktem Zusammenhang mit dem Zweck der Datei stehen und sich auf die daraus hervorgehenden Erfordernisse beschränken.

Diese Auskünfte dürfen nur Behörden und Polizeidiensten sowie offiziellen Nachrichtendiensten mitgeteilt werden, die sie für die Ausführung ihrer Aufträge benötigen.

Art 40 - Die bei einem Polizeibeamten der Gendarmerie, der Gemeindepolizei oder der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Klagen und Anzeigen sowie die Auskünfte und Feststellungen in bezug auf Straftaten werden in Protokollen festgehalten, die an die zuständige Gerichtsbehörde weitergeleitet werden.

Art 41 - Außer wenn die Umstände es nicht zulassen, müssen die oder zumindest einer der Polizeibeamten, die einer Person gegenüber in Zivilkleidung auftreten, ihre Eigenschaft anhand einer Legitimation nachweisen, deren Inhaber sie sind.

Dies gilt auch, wenn Polizeibeamte in Uniform am Wohnsitz einer Person vorstellig werden.

Art 42 - Jeder Polizeibeamte kann, wenn er bei der Ausübung seiner Aufgabe in Gefahr gebracht wird oder wenn Personen in Gefahr sind, Hilfe oder Beistand der an Ort und Stelle anwesenden Personen anfordern. Im Falle einer absoluten Notwendigkeit kann er auch die Hilfe oder den Beistand jeder anderen nützlichen Person anfordern.

Die angeforderte Hilfe oder der angeforderte Beistand darf die Person, die die Hilfe beziehungsweise den Beistand leistet, nicht in Gefahr bringen.

Art 43 - Polizeibeamte leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufträge jederzeit gegenseitig Beistand und sorgen für eine effiziente Zusammenarbeit.

In bezug auf die in den Artikeln 20, 21 und 23 §§ 1 und 2 vorgesehenen Fälle leisten Gendarmerie und Gemeindepolizei der Eisenbahnpolizei gegebenenfalls den nötigen Beistand.

Wenn Personen unmittelbar gefährdet sind, kann jeder Verwaltungspolizeioffizier eines bestimmten Polizeidienstes den Beistand anderer zuständiger Polizeibeamter anfordern, wenn seine Mittel sich als unzureichend erweisen.

Ein angeforderter Polizeidienst setzt die Behörde, der er untersteht, so schnell wie möglich davon in Kenntnis.

Art 44 - Die Polizeidienste helfen, wenn sie dem Gesetz gemäß zu diesem Zweck angefordert werden.

Sie können ebenfalls beauftragt werden, richterliche Befehle zuzustellen und auszuführen.

Wenn Polizeidienste angefordert werden, um Gerichtspolizeioffizieren und ministeriellen Amtsträgern zu helfen, stehen sie ihnen bei, um sie vor Gewalttaten und Tötlichkeiten zu schützen, die gegen sie verübt werden könnten, oder um ihnen zu ermöglichen, die Schwierigkeiten, die sie an der Erfüllung ihrer Aufträge hindern könnten, zu beseitigen.

Abschnitt II — Zuständigkeitsgebiet

Art 45 - Polizeibeamte der Gendarmerie und der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft sind befugt, ihre Aufträge auf dem gesamten Staatsgebiet zu erfüllen.

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Brigadekommissare sind Polizeibeamte der Gemeindepolizei befugt, ihre Aufträge auf dem Gebiet ihrer Gemeinde zu erfüllen. In folgenden Fällen können sie ihre Befugnisse jedoch auf dem Gebiet anderer Gemeinden ausüben:

1. wenn sie auf Vorschlag der betreffenden Gemeinderäte vom Provinzgouverneur ermächtigt werden, verwaltungs- oder gerichtspolizeiliche Aufträge dort zu erfüllen,

2. wenn sie bei der Verfolgung eines mutmaßlichen Täters einer Straftat oder einer in den Artikeln 15 Nr. 1 und 2, 18, 19 Absatz 2, 20 Absatz 2 und 21 erwähnten Person auf dem Gebiet ihrer Gemeinde oder einer anderen Gemeinde gemäß Nummer 1 diese Verfolgung außerhalb dieses Gebietes fortsetzen, um die verfolgte Person selbst zu fassen, weil es wegen der Dringlichkeit der Handlungen nicht möglich ist, dazu die zuständigen Polizeidienste einzuschalten. Diese werden so schnell wie möglich darüber informiert,

3. wenn unter den in Artikel 43 Absatz 3 erwähnten Bedingungen einem anderen Polizeidienst Beistand geleistet wird,

4. bei der in den Artikeln 18, 19 Absatz 2, 20 Absatz 2, 21 und 23 erwähnten Überführung von Personen entsprechend den Richtlinien der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden,

5. wenn ihr Einsatz unter Umständen, die von ihrem Willen unabhängig sind, erforderlich ist, weil kein zuständiger Polizeibeamter oder Polizeidienst anwesend ist; in diesem Fall wenden sie sich so schnell wie möglich an einen zuständigen Polizeidienst.

Abschnitt III — Beistand

Art 46 - Polizeidienste setzen Personen, die um Hilfe oder Beistand bitten, mit spezialisierten Diensten in Verbindung.

Sie leisten den Opfern von Straftaten Beistand, insbesondere indem sie ihnen die nötige Information erteilen.

KAPITEL V. — Zivilrechtliche Haftung und rechtlicher Beistand

Art 47 - Der Staat ist für den Schaden, den Polizeibeamte der Gendarmerie und der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft bei der Ausübung der Aufgaben verursachen, für die er sie eingesetzt hat, genauso haftbar, wie Auftraggeber für den Schaden haftbar sind, den ihre Auftragnehmer verursachen.

Der Staat ist auch für den Schaden, den Brigadekommissare bei der Ausübung der Aufgaben verursachen, für die er sie eingesetzt hat, genauso haftbar, wie Auftraggeber für den Schaden haftbar sind, den ihre Auftragnehmer verursachen.

Die Gemeinde ist für den Schaden, den Polizeibeamte der Gemeindepolizei bei der Ausübung der Aufgaben verursachen, für die der Staat oder die Gemeinde sie eingesetzt hat, genauso haftbar, wie Auftraggeber für den Schaden haftbar sind, den ihre Auftragnehmer verursachen.

Die Gemeinde kann für den Schaden, den der Polizeibeamte der Gemeindepolizei bei den Aufträgen verursacht, mit denen der Staat ihn betraut hat, Regreß gegen den Staat nehmen.

Art. 48 - Die in Artikel 47 erwähnten Polizeibeamten, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben dem Staat, der Gemeinde oder Drittpersonen einen Schaden zufügen, müssen diesen nur ersetzen, wenn es sich um einen vorsätzlichen Fehler, einen schweren Fehler oder einen leichten Fehler, der bei ihnen zur Gewohnheit geworden ist, handelt.

Ferner kann der König Polizeibeamte in bezug auf die Haftung dem Staat gegenüber durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß ganz oder teilweise von der Pflicht befreien, den Schaden gemäß vorangehendem Absatz zu ersetzen.

Art. 49 - § 1 - Die Klage, die der Staat oder die Gemeinde aufgrund von Artikel 48 gegen einen Polizeibeamten einreicht, ist nur zulässig, wenn dem Beklagten vorher ein Vergleich angeboten worden ist. Dieses Vergleichsangebot geht von dem vom König bestimmten Behörde aus.

Dieses Angebot beinhaltet außer der Schätzung des geforderten Betrags die Modalitäten seiner Zahlung.

Die im ersten Absatz erwähnte Behörde kann beschließen, daß der Schaden nur teilweise zu ersetzen ist.

§ 2 - Der Schadenersatz, den der in Artikel 47 erwähnte Polizeibeamte dem Staat oder der Gemeinde schuldet und dessen Betrag entweder über einen Vergleich vereinbart oder durch eine gerichtliche Entscheidung festgelegt worden ist, kann innerhalb der in Artikel 23 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer festgelegten Grenzen von seiner Besoldung einbehalten werden.

Art. 50 - Der in Artikel 47 erwähnte Polizeibeamte, gegen den eine Klage auf Schadenersatz vor einem Zivil- oder Strafgericht erhoben wird, kann den Staat oder die Gemeinde heranziehen; diese können sich freiwillig einschalten.

Für die Handlungen der Personalmitglieder der Gendarmerie wird der Staat immer durch den Minister vertreten, der mit der Organisation und der allgemeinen Verwaltung der Gendarmerie beauftragt ist.

Art. 51 - Je nach Fall kommt der Staat oder die Gemeinde für Gerichtskosten auf, zu denen der in Artikel 47 erwähnte Polizeibeamte gerichtlich verurteilt wird wegen Taten, die er bei der Ausübung seiner Aufgaben begangen hat, es sei denn, er hat einen vorsätzlichen Fehler, einen schweren Fehler oder einen leichten Fehler, der bei ihm zur Gewohnheit geworden ist, begangen.

Art. 52 - § 1 - Der in Artikel 47 erwähnte Polizeibeamte, der vor Gericht geladen oder gegen den die öffentliche Klage eingereicht wird wegen Handlungen, die bei der Ausübung seiner Aufgaben begangen wurden, hat Anrecht auf den rechtlichen Beistand eines Anwalts, dessen Kosten zu Lasten der Gemeinde beziehungsweise des Staates gehen.

Dies ist auch der Fall, wenn der in Artikel 47 erwähnte Polizeibeamte, der in seiner Eigenschaft als Polizeibeamter und wegen seiner Aufgaben Opfer einer vorsätzlichen Handlung ist, die eine Arbeitsunfähigkeit verursacht hat.

§ 2 - Dem Polizeibeamten, gegen den der Staat beziehungsweise die Gemeinde die in den Artikeln 48 und 49 vorgesehene Zivilklage einreicht, wird kein rechtlicher Beistand gewährt.

§ 3 - Der rechtliche Beistand kann je nach Fall von der Gemeinde oder dem Staat verweigert werden, wenn die Taten offensichtlich keinen Zusammenhang mit der Ausübung der Aufgaben haben.

Der rechtliche Beistand kann ebenfalls verweigert werden, wenn der betreffende Polizeibeamte offensichtlich einen vorsätzlichen Fehler oder einen schweren Fehler begangen hat.

§ 4 - Wenn der rechtliche Beistand gemäß § 3 verweigert worden ist und aus der gerichtlichen Entscheidung hervorgeht, daß diese Verweigerung nicht begründet war, hat der Polizeibeamte Anrecht auf die Rückerstattung der Kosten, die ihm für seine Verteidigung entstanden sind.

Wenn der rechtliche Beistand zwar geleistet worden ist, jedoch aus der gerichtlichen Entscheidung hervorgeht, daß dies nicht der Fall hätte sein sollen, können die zur Verteidigung des Polizeibeamten entstandenen Kosten auf die in Artikel 49 vorgesehene Weise von ihm zurückverlangt werden.

§ 5 - Der König bestimmt die Bedingungen, unter denen die Honorare des zur Leistung des rechtlichen Beistands gewählten Rechtsanwalts vom Staat beziehungsweise von der Gemeinde übernommen werden.

Der rechtliche Beistand zugunsten der Personalmitglieder der Gendarmerie geht zu Lasten des Ministeriums, das mit der Organisation und der allgemeinen Verwaltung der Gendarmerie beauftragt ist.

Vorbehaltlich des Regreßanspruchs der Gemeinde gegen den Staat geht der rechtliche Beistand zugunsten der Mitglieder der Gemeindepolizei zu Lasten der Gemeinde, wenn der kommunale Beamte vor Gericht geladen ist wegen Handlungen, die bei der Ausübung einer Aufgabe für Rechnung des Staates begangen wurden.

§ 6 - Der vorgesehene rechtliche Beistand bedeutet nicht, daß der Staat beziehungsweise die Gemeinde irgendeine Verantwortung bekennt.

Art. 53 - § 1 - Der König bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten, gemäß denen der in Artikel 47 erwähnte Polizeibeamte in Friedenszeiten für den Sachschaden entschädigt wird, den er bei der Ausübung seiner Aufgaben erlitten hat.

Unter Sachschaden versteht man den Schaden, der Gütern zugefügt wird, deren Eigentümer oder Besitzer der Polizeibeamte ist und die für die Ausübung seiner Aufgaben unentbehrlich sind.

§ 2 - Die Entschädigung geht für Polizeibeamte der Gendarmerie und der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft zu Lasten des Staates, für Brigadekommissare zu Lasten der Provinz und für Polizeibeamte der Gemeindepolizei zu Lasten der Gemeinde.

§ 3 - Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Sachschaden auf einen vorsätzlichen Fehler oder einen schweren Fehler des betreffenden Polizeibeamten zurückzuführen ist.

Das gleiche gilt bis in Höhe des gewährten oder zu gewährenden Betrags, wenn der Sachschaden entschädigt wird oder entschädigt werden kann:

1. aufgrund einer vom betreffenden Polizeibeamten oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Versicherung, außer wenn der Versicherungsträger binnen einem Jahr ab Eintritt des Schadens nicht gezahlt hat,
2. als Gerichtskosten in Strafsachen.

§ 4 - Der Staat, die Provinz oder die Gemeinde tritt bis in Höhe des bezahlten Betrags in die Rechte und Ansprüche des betreffenden Polizeibeamten ein.

§ 5 - Die Entschädigung durch den Staat, die Provinz oder die Gemeinde schließt für das gleiche schädigende Ereignis bis in Höhe des gewährten Betrags jeden Regreß gegen den Staat, die Provinz oder die Gemeinde und seine beziehungsweise ihre Organe und Angestellten aus.

§ 6 - In bezug auf das Personal der Gendarmerie geht die Entschädigung zu Lasten des Ministeriums, das mit der Organisation und der allgemeinen Verwaltung dieses Polizeidienstes beauftragt ist.

KAPITEL VI - *Abänderungs-, Aufhebungs- und Schlußbestimmungen*

Art. 54 - Artikel 569 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 7. Mai 1973, 20. Mai 1975, 28. März 1984, 28. Juni 1984, 11. April 1989 und 10. Januar 1990, wird wie folgt ergänzt:

« 24. die Verfahren, die aufgrund von Artikel 49 des Gesetzes über das Polizeiamt eingeleitet werden. »

Art. 55 - In das Gesetz vom 7. Juni 1969 zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden können, wird ein Artikel *1bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Art. *1bis*: Der Antrag oder die Zustimmung im Sinne von Artikel 1 Nr. 3 muß schriftlich und vor der Hausdurchsuchung beziehungsweise Haussuchung erfolgen. »

Art. 56 - Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 1919 zur Einführung von Gerichtsoffizieren und -bediensteten bei der Staatsanwaltschaft wird durch folgenden Absatz ergänzt:

« Unbeschadet der durch vorliegendes Gesetz und durch besondere Gesetze festgelegten Aufträge werden die Aufträge der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft durch das Gesetz über das Polizeiamt festgelegt. »

Art. 57 - § 1 - Artikel 170 des neuen Gemeindegesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

« Unbeschadet der durch vorliegendes Gesetz und durch besondere Gesetze festgelegten Aufträge werden die Aufträge der Gemeindepolizei durch das Gesetz über das Polizeiamt festgelegt. »

§ 2 - In Artikel 172 desselben Gesetzes werden die Wörter "die darin bestehen, für die Beachtung der Polizeigesetze und -verordnungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, den Schutz der Personen und Güter und die Hilfeleistung gegenüber gefährdeten Personen zu sorgen" aufgehoben.

Art. 58 - In der Überschrift des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen und zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition werden die Wörter "und zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition" gestrichen.

Art. 59 - § 1 - Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Unbeschadet der durch vorliegendes Gesetz und durch besondere Gesetze festgelegten Aufgaben werden die Aufträge der Gendarmerie durch das Gesetz über das Polizeiamt festgelegt. »

§ 2 - Artikel 18 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Jeder Kommandant einer Einheit oder einer Abteilung der Gendarmerie kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung den Beistand von Abteilungen der Streitkräfte anfordern, wenn seine Mittel sich als unzureichend erweisen. »

§ 3 - In Artikel 29 desselben Gesetzes wird das Wort «sie» durch die Wörter « die Gendarmerie » ersetzt.

§ 4. In Artikel 60 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter « Artikel 19 des vorliegenden Gesetzes » durch die Wörter « Artikel 38 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über das Polizeiamt » ersetzt.

Art. 60 - § 1 - Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1891 zur Revision des Gesetzes vom 15. April 1843 über die Eisenbahnpolizei wird durch folgenden Satz ergänzt:

« Das Amt eines Polizeichefs oder eines Aufsichtsunterkommissars kann ebenfalls durch Königlichen Erlaß bestimmten Beamten zuerkannt werden, die das Amt eines Inspektors innehaben. »

§ 2 - In der niederländischen Fassung der Artikel 10, 11, 12, 14 und 15 desselben Gesetzes werden die Wörter « opziener » und « hoofdopziener » durch die Wörter « inspecteur » beziehungsweise « hoofdinspecteur » ersetzt.

Art. 61 - Folgende Artikel werden aufgehoben:

1. im Gesetz vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie: die Artikel 17, 19, 20, 22 bis 28, 32 bis 34, 36 bis 39, 42 und 43,

2. im neuen Gemeindegesetz: die Artikel 173, 174, 176 bis 188 und 222, 223 und 224,

3. im Gesetz vom 7. April 1919 zur Einführung von Gerichtsoffizieren und -bediensteten bei der Staatsanwaltschaft: Artikel 9, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1964, und Artikel 11.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Motril, den 5. August 1992.

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz,
M. WATHELET

Der Minister des Innern,
L. TOBBACK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
M. WATHELET

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 16 januari 1996.

ALBERT

Van Koningswege:

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 16 janvier 1996.

ALBERT

Par le Roi:

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE